

GEMEINDE GUTTET-FESCHEL

VERNEHMLASSUNG

DER STATUTEN DES GVO

(GEMEINDEVERBAND OBERWALLIS FÜR DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG)

Die mit Datum vom 22. April 2005 von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung beschlossene Statutenänderung (Anpassung an das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004) liegt ab dem 01. Juli 2005 während 60 Tagen auf der Gemeindekanzlei von Guttet-Feschel zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäss Art. 68ff. und Art. 122 des Gemeindegesetzes sowie Art. 41 der revidierten Statuten sind selbige dem fakultativen Referendum unterstellt. Demgemäss können ein Fünftel der Stimmberechtigten der Gemeinde verlangen, dass ein referendumsfähiger Beschluss in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Zudem können ein Fünftel der Mitgliedergemeinden, die sich über die Vollzugsorgane aussprechen, oder ein Fünftel der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden verlangen, dass die in Art. 122 erwähnten Geschäfte (beispielsweise wesentliche Änderungen der Statuten) in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Die Eingabefrist bzw. die Referendumsfrist für die Hinterlegung des Gesuches mit der entsprechenden Anzahl Unterschriften auf der Gemeindekanzlei von Guttet-Feschel wird hiermit auf Mittwoch, den 31. August 2005 festgelegt.

Guttet-Feschel, 01. Juli 2005

Die Gemeindeverwaltung